

**Satzung vom 10. 07. 2015  
über die V. Änderung der Anlage zur Satzung über die  
Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Zimmerschied vom 01. September 1994,  
zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Februar 2015**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Zimmerschied hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzungsänderung und Neufassung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel I**

**Änderung und Neufassung der Anlage zur  
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird wie folgt geändert und neu gefasst:

**I. Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 und 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	40,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	100,00 Euro
c) für eine Urnenreihengrabstätte	55,00 Euro
d) für die zusätzliche Zugabe einer Urne in einem Reihengrab ist eine Gebühr pro Urne zu zahlen in Höhe von	35,00 Euro
e) Urnenwiesengrabstätte als Urnenreihengrab (für eine Urne)	55,00 Euro

**II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofssatzung für

a) eine Einzelgrabstätte	250,00 Euro
b) eine Doppelgrabstätte oder ein Tiefengrab	500,00 Euro
c) jede weitere Grabstätte	250,00 Euro
d) ein Aschenwahlgrab	250,00 Euro
e) die Errichtung einer Gruft je Grabstelle	1.000,00 Euro
f) für die zusätzliche Zugabe einer Urne in einem Wahlgrab ist eine Gebühr pro Urne zu zahlen in Höhe von	55,00 Euro
g) Urnenwiesengrabstätte als Urnenwahlgrab (für bis zu 2 Urnen)	250,00 Euro

2. Wird das Nutzungsrecht zur Einhaltung der Ruhezeit einer beizusetzenden Urne nur bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert, so wird für jedes nach dem Ablauf des bisherigen

Nutzungsrechts liegende Jahr eine der in Absatz 1 festgelegten Satz entsprechende Teilgebühr – aufgerundet auf voll Euro – erhoben.

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Absatz 1 erhoben.

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Für die Bestattung in Reihen- und Wahlgräbern werden 100 % der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde Zimmerschied für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenausgaben entstehen.

2. Für die Wiederbestattung von Leichen, die auf auswärtigen Friedhöfen ausgegraben und nach Zimmerschied überführt wurden, werden die gleichen Gebühren wie in Absatz 1 erhoben.

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu 100 % zu ersetzen.

2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III. erhoben.

### **V. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche 50,00 Euro

2. Für die Aufbewahrung einer Urne 50,00 Euro

3. Falls infolge besonderer Umstände eine außergewöhnliche Verunreinigung der Friedhofskapelle, Leichenhalle oder sonstiger Einrichtungen verursacht wird, sind für diese Reinigung – je nach Grad der Verschmutzung – die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu zahlen.

### **VI. Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege**

Für die Bereitstellung von Wasser, für die Abraumbeseitigung u.ä. zur Grabpflege wird pro Grabeinheit eine Gebühr erhoben. Sie beträgt:

- |                                                                      |             |
|----------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) für Reihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit      | 80,00 Euro  |
| b) für Einzelwahlgrabstätten für ein 35-jähriges Nutzungsrecht       | 93,00 Euro  |
| c) für Tiefgräber für ein 35-jähriges Nutzungsrecht                  | 93,00 Euro  |
| d) für Doppelwahlgrabstätten für ein 35-jähriges Nutzungsrecht       | 185,00 Euro |
| e) für jede weitere Wahlgrabstätte für ein 35-jähriges Nutzungsrecht | 93,00 Euro  |
| f) für Kinderreihengrabstätten für die Dauer der                     |             |

30-jährigen Ruhezeit	40,00 Euro
g) für Urnenreihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit	40,00 Euro
h) für Urnenwahlgrabstätten für ein 35-jähriges Nutzungsrecht	47,00 Euro

Die Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten:

1. bei Reihengrabstätten mit der Anmeldung des Todesfalles,
2. bei Wahlgrabstätten
  - a) zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts,
  - c) bei der nächsten Belegung einer vorhandenen Grabeinheit, soweit für diese nicht bereits Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtung bezahlt wurden.

In den Fällen Nr. 2 Buchstabe b) und c) ist eine Gebühr für die noch bestehende Nutzungszeit aller vorhandenen Grabeinheiten zu berechnen. In diesen Fällen sowie bei kürzeren Nutzungsverlängerungen wird eine der in Absatz VI festgelegten Teilgebühr – aufgerundet auf volle Euro – berechnet.

Für die von der Gemeinde vorzunehmende Pflege und Unterhaltung der Urnenwiesengrabstätten wird eine Gebühr für die Dauer der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit erhoben. Diese Gebühr beträgt:

1) für Urnenwiesengrabstätten als Urnenreihengrabstätte	300,00 Euro
2) für Urnenwiesengrabstätten als Urnenwahlgrabstätten	350,00 Euro

Bei Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung wird die Pflegegebühr nach Nummer 2) anteilig, gerundet auf volle Euro, berechnet.

## **VII. Sonderleistungen**

Gebühren für Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

## **VIII. Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten und Grabeinfassungen**

1. für ein Reihengrab, Einzelwahlgrab	15,00 Euro
2. für ein mehrstelliges Wahlgrab	15,00 Euro
3. für ein Einzelurnenwahlgrab oder ein Urnenreihengrab	15,00 Euro
4. für ein mehrstelliges Urnenwahlgrab	15,00 Euro
5. für eine Gruft	55,00 Euro
6. für die Genehmigung und Überwachung der Ausführung einer Familiengruft	110,00 Euro
7. für Urnenrasengrabstätten	15,00 Euro

## **IX. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren**

- |                                                                                                                                                                                                                      |            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Für die Überschreibung einer Graburkunde beim Wechsel des Nutzungsberechtigten                                                                                                                                    | 15,00 Euro |
| 2. Für die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung bei einem Sterbefall bzw. Antragstellung wird erhoben:                                                                                                                  |            |
| a) bei Reihen- und Wahlgrabstätten                                                                                                                                                                                   | 15,00 Euro |
| b) für die Ausstellung der Graburkunde                                                                                                                                                                               | 15,00 Euro |
| c) für die Ausstellung der vorgeschriebenen Bescheinigung an den Träger der Feuerbestattungsanlage über das Vorhandensein einer Grabstelle einschließlich der späteren Bestätigung über die erfolgte Urnenbeisetzung | 15,00 Euro |

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

1. Diese Änderung und Neufassung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Zimmerschied tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die letzte Fassung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18. Dezember 2006 der Ortsgemeinde Zimmerschied außer Kraft.

56379 Zimmerschied, 14. 07. 2015  
Ortsgemeinde Zimmerschied

( Siegel )

(Helga Schönborn)  
Ortsbürgermeisterin

#### **Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nassau, 14. Juni 2021  
Verbandsgemeindeverwaltung  
N a s s a u

(Udo Rau)  
Bürgermeister

(Siegel)